

simplicibus et feriis per annum non privilegiatis) gestattet ist.¹⁾ Daraus ergibt sich nun von selbst die Antwort auf die eingangs gestellte allgemeine Frage:

Darf nach eingebrachter Ernte die Votivmesse *de SSma Trinitate in gratiarum actionem* und zwar im Ritus der *missa votiva solemnis cum Gloria et Credo et unica oratione* gefeiert werden?

„Ja!“ Wenn die Danksgiving als öffentlicher Akt der ganzen Gemeinde stattfindet, wie am Erntefeste, wenn die Messe wenigstens als *missa cantata* (wenn auch ohne Assistenz, wo diese nicht möglich ist) gefeiert wird und wenn dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius erbeten und gegeben worden ist.

„Nein!“ wenn die Erlaubniß des Ordinarius nicht angefordert und gegeben worden ist. „Nein!“ wenn diese Erlaubniß wohl gegeben worden wäre, die Messe aber nicht als Amt gesungen werden könnte. Und wiederum „Nein!“ wenn die Messe mit Assistenz und Gesang und aller möglichen äußeren Feierlichkeit abgehalten würde, aber nicht *ex causa publica*, nicht als öffentlicher Danksgivingssakrament der ganzen Gemeinde, sondern nur *ex causa privata*, weil einzelne, oder auch mehrere Pfarrfinder miteinander „zur schuldigen Danksgiving für die eingebrachten Feldfrüchte“ ein feierliches (und wäre es auch ein „dreispänniges“) Amt wollen halten lassen.

P. Ignaz Schüch.

2. (*Casus restitutionis*.) Medardus beichtet, daß er, da das Wildern auf ihn einen besonderen Reiz ausübe, öfters zur Nachtzeit gejagt und mehrere Stück Wildes erlegt, und sich angeeignet habe. Von dem Beichtvater befragt, was er damit

¹⁾ cf. Bouvry, *Expositio Rubricarum*, Tom. II. p. III. Sect. II. tit. IV. pag. 51; Gardellini *Commentar. in Instr. Clement.* §. 15. n. 4 ss. Rubr. gen. Missal. tit. VIII. n. 4. tit. XI. in fin. S. R. C. 28. Sept. 1675; 4. Sept. 1745; de Herdt, *Sacrae liturgiae praxis*, tom. I. p. I. Tit. 4. n. 26—29.

gethan habe, erklärt er, daß er sie theils selbst verzehrt, theils einem Wildprethändler verkauft, ein erst kürzlich erlegtes Thier aber noch im Besitze habe.

Ist eine Restitutionspflicht vorhanden, und welche? Vor Allem ist Medard über die Sündhaftigkeit seiner Handlungsweise und darüber zu belehren, daß es, um von Gott Verzeihung zu erlangen, unumgänglich nothwendig sei, daß er dieselbe bereue und fest entschlossen sei, künftighin diesem gefährlichen Reiz zu widerstehen. Hören wir darüber Aussprüche bewährter Lehrer. Hirschler sagt: „Keine Leidenschaft ist verderblicher, als die des Wilderns. Der Wilderer verwildert insgemein selbst, vernachlässigt seinen Beruf, führt ein unstätes von Hoffnung, Furcht und Haß getriebenes Leben, und schwebt in beständiger Gefahr zu morden oder gefangen und hart bestraft, selbst getödtet zu werden.“

Godeau befiehlt mit den Wilderern strenge umzugehen, und sie nicht leichterdings zu absolviren.

Stapf sagt: „Leider zeigen sich gewohnte Wildddiebe und dergleichen meistens ihrer ganzen Gesinnung nach als sehr rohe, entfittlichte und brutale Menschen.

Wie schwer wird es da dem Beichtvater, sie zur aufrichtigen Anerkennung ihres Unrechtes, zur herzlichsten Reue, zur standhaften Besserung und zur Gutmachung alles bisher angerichteten Schadens zu bewegen!“

Gehen wir nun daran, die eigentliche Frage zu beantworten: Ist eine Restitutionspflicht vorhanden, und welche? Der größeren Deutlichkeit wegen, unterscheiden wir zwei Fälle. Erstens Medard hat das Wild erlegt in einem Thiergarten. Ist das Wild eingeschlossen, befindet es sich in einem Gehege, so daß es nicht entkommen kann, dann hat es eben seine natürliche Freiheit verloren, es ist kein herrenloses Gut mehr, sondern gehört dem Herrn des Thiergartens, und folglich ist die Zueignung eines jeden solchen Stückes ein Diebstahl im eigentlichen Sinne und begründet die strikte Restitutionspflicht. Es hat in diesem Falle Medard einerseits das noch in seinem Besitze befindliche Thier dem

Eigenthümer des Geheges zurückzugeben, anderseits die verzehrten oder verkauften Stücke nach ihrem vollen Werthe zu ersetzen und auch etwaigen Schaden, der aus der Verringerung des Wildstandes in dem Gehege entstanden ist, gutzumachen. Darin stimmen alle Lehren überein. Weit schwieriger aber gestaltet sich zweitens die Frage, wenn die Thiere erlegt wurden, da sie sich noch in einem nach allen Seiten offenen Reviere befanden. In diesem Falle gehen die Ansichten in Betreff der Restitutionspflicht weit auseinander. Es gibt solche, welche eine solche Pflicht ganz in Abrede stellen, indem sie die Jagdgesetze für reine Pönalgesetze erklären, und folglich zu nichts Anderm als zur Uebernahme der Strafe post sententiam judicis verpflichten. Nur per accidens z. B. durch Vertreten der Saaten könne eine Restitutionspflicht aus der Okkupation in diesem Falle erwachsen. So sagt Friedhoff: *Res nullius fit primi occupantis*. Dieser Grundsatz findet besonders durch die Jagd und durch den Fischfang seine Anwendung. Die Verbote, irgendwo zu jagen, oder zu fischen, sind nur *leges poenales*, weil das Wild und die Fische nicht die Früchte dieses bestimmten Wassers und Bodens sind, wosern die Waldungen und Gewässer keine Einfriedung haben. Von einer Restitution kann also außer in dem angegebenen Falle keine Rede sein.“

Der hl. Alphonsus citirt in seiner *Theol. mor.* folgendermaßen: „*Diana cum Dic. et aliis ap. Busenbaum n. 614. v. 5. Spor. tr. 6. n. 159 cum Sot. Molin. etc. excusant venatorem a restitutione et a peccato gravi, si loca non sint conclusa. Quod etiam admittit Lessius, qui addit cum Molina, quod semper excusari possint venatores a restitutione, quando poena injuncta est, quia illam tantum videntur tunc principes intendere.*“ Allein diese Ansicht von der Abwesenheit einer Restitutionspflicht ist nach unseren Rechtsverhältnissen als ganz improbabil zu verwerfen. Sie würde wohl richtig sein, wenn das einfache, natürliche Recht oder das römische Recht uneingeschränkte Geltung hätte.

Allein fast überall treten da positive Gesetze ein, die das

Zueignungsrecht der ungezähmten Thiere in irgend einer Weise einschränken. Von diesen Gesetzen sagt Simar: „Es gehört zu den wesentlichen Obliegenheiten der Staatsgewalt, durch ihre Gesetzgebung den Erwerb von Rechten zu ordnen, also die möglichen Erwerbstitel, auch die naturrechtlichen näher zu erklären, und solche festzustellen, und die Staatsangehörigen im Besitze und Genuße ihrer Rechte zu schützen.“ Und auf diese besonderen Gesetze verweisen fast alle Autoren. So Martin 3. Auflage: „Die den Erwerb zeitlicher Güter betreffenden Rechtsbestimmungen des bürgerlichen Gesetzes sind auch verbindend im Gewissen. Namentlich gilt dieses von den gesetzlich anerkannten Erwerbsarten, von denen hier insbesondere folgende namhaft gemacht werden sollen.

1. Occupation herrenloser Sachen, wozu namentlich gerechnet werden: wilde Thiere, Schätze, dereliquirte Sachen. Als herrenlos gehören diese Dinge nach dem Naturgesetze dem ersten Besizergreifer; doch ist das Naturgesetz in Absicht auf verschiedene solcher Dinge durch das bürgerliche Gesetz beschränkt worden. So ist z. B. die Jagd und Fischerei nicht mehr jedem ohne Unterschied erlaubt, sondern nur demjenigen, dem das Gesetz hiezu die Erlaubniß gibt u. s. w.“

In gleicher Weise äußern sich Gury, Renik, Scavini, Gouffet und andere. —

Nun bestehen bei uns solche positive Gesetze. Wir führen aus dem im Jahre 1849 erlassenen Jagdgesetze einige Paragrafe an: §. 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie solche bisher bestanden, aufrecht; es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören. §. 5. Jedem Besizer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von wenigstens 200 Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundkomplex gestattet. §. 6. Auf allen übrigen, in den Paragrafen 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen.

§. 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder solche durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

Demnach ist bei uns das Jagdrecht ein für sich bestehendes, vom Grundeigenthumsrecht getrenntes, um Geld schätzbares und gewissen Personen ausschließlich zustehendes Recht. Wer nun im Gebiete eines solchen ausschließlich Berechtigten wilde Thiere erlegt, der macht sich einer Rechtsverletzung schuldig und wird dadurch restitutionspflichtig.

Was hat er nun aber zu restituiren? Es scheint allerdings am einfachsten zu sein, den Wilddieb zur Auslieferung des erlegten Thieres an den Jagdpächter oder falls dies nicht mehr möglich ist, zur Zahlung des vollen Preises desselben zu verpflichten. Aber es fragt sich, ob dieß auch das Richtige wäre. Wenn wir die Autoren aufschlagen, so finden wir diese Ansicht fast nirgends vertreten. Bevor wir die Aussprüche bewährter Lehrer citiren, möge hier ein Grundsatz Platz finden, den der hl. Alphons in seiner theol. mor. aufstellt, und der folgendermaßen lautet: „*Si damnificatus habeat jus in re, in qua damnum est passus, restitutio ei facienda est in solidum; si autem tantum habeat jus ad rem restitutio facienda est pro quantitate juris consideratis circumstantiis: quia non debetur solidus valor rei, quae exspectabatur, cum tantum sit in spe, et multis modis possit impediri.*“

Dieser Grundsatz findet hier seine Anwendung. Denn offenbar hat der Jagdberechtigte wohl das *jus ad rem*, er hat das Recht, die in seinem Reviere befindlichen wilden Thiere zu occupiren, sie zu seinem Eigenthum zu machen, aber er hat noch nicht das *jus in re*, diese Thiere haben eben ihre natürliche Freiheit noch nicht verloren, sie sind noch nicht Eigenthum des zum Fang Berechtigten. Es ist überhaupt noch fraglich, ob sie jemals sein

Eigenthum werden, ob sie ihm nicht entkommen, indem sie z. B. in ein anderes Revier entlaufen, von Raubthieren gefressen werden oder sonst auf irgend eine Weise zu Grunde gehen. Buchta sagt in seinen Vorlesungen: „Das Eigenthum an einem Grundstück kann das Jagdrecht geben, macht aber nicht zum Eigenthümer der Thiere.“

Es ist klar, daß für den Jagdberechtigten die Hoffnung, das einzelne Stück Wild, das sich in seinem Reviere befindet, in Besitz zu bekommen, weniger werth ist, als wenn er es schon im Besitz hätte. Es ist aber weiter klar, daß ihm *ex stricto jure* nicht mehr zu ersetzen ist als eben so viel, als der ihm zugesügte Schaden beträgt, wie die bewährtesten Moralisten, mit Laymann, Reifenskiel u. A. lehren.

Auch Müller schließt sich in seinem vortrefflichen Lehrbuche denselben Ansichten an, dergleichen Stapf, der in besonders klarer Weise über unsere Frage schreibt:

„Verum in nostris regionibus jus venandi tanquam jus peculiare, a dominio fundi separabile, pretio aestimabile, certisque personis exclusive proprium a lege declaratur. Hinc transgressor harum legum non quidem jus in re alterius, sed tamen jus ad rem violat; idcirco feras, quas occupat, quidem suas facit, sed laesionem juris juxta aequam rerum aestimationem resarcire tenetur. Et haec sententia saltem tunc omnino certa videtur, ubi tertius quidam jus venationis certo pretio vel emit vel conduxit. Hoc in casu, si agatur de facienda restitutione, expendendum venit, quaenam sit proportio laesionis ad pretium, quo alter jus sibi redemit.“

Als Ergebniß dieser Untersuchung glauben wir nun folgende Grundsätze aufstellen zu können:

Wer widerrechtlich wilde Thiere in einem offenen Reviere erlegt, der begeht zwar keinen Diebstahl im eigentlichen Sinne, weil das frei sich bewegende Thier noch nicht Eigenthum des zum Fang Berechtigten ist, aber er macht sich einer Rechtsverletzung schuldig. Er ist eben darum auch nicht verpflichtet, gerade

das erlegte Thier oder den Werth desselben zu restituiren, sondern für die Rechtsverletzung genug zu thun. Non ex acceptione rei alienae, sed ex damnificatione injusta resultirt seine Restitutionspflicht. Das Maß dieser Vergütung ist dann leicht zu bestimmen, wenn die widerrechtliche Jagd in normaler Weise eine bestimmte Zeit lang ausgeübt wurde. Da muß so viel ersetzt werden, als der wirkliche oder mögliche Pacht betragen hätte. Es sind wohl auch zu berücksichtigen die Auslagen, die der Jagdhhaber für Herhaltung des Wildstandes hatte. War es eine theilweise oder gänzliche Vertilgungsjagd, so muß auch der nachfolgende Schaden vergütet werden. Für einzelne Fälle, nimmt man an, reicht die Vergütung der Hälfte des reinen Gewinnes hin, weil man etwa so hoch das Recht auf die erst zu erwerbende Sache anschlagen kann.

Wird aber der Wilddieb ertappt und vom Richter verurtheilt, so hat er sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des bürgerlichen Rechts zum natürlichen der Strafsentenz des Richters zu fügen. In confessionali aber hätte man die Restitution nach dem angegebenen Maßstab zu bemessen.

Es entsteht endlich noch die Frage: Wenn der Wilddieb weniger dem Jagdherrn restituiren muß, als sein Gewinn beträgt, darf er denn von seiner ungerechten Handlung einen Nutzen ziehen? Wir citiren über diese Frage die Ansicht des Eusebius Amort, die wir zu unserer eigenen machen. Nachdem Amort, wohl zu niedrig, das Maß der Restitution mit einem Drittel oder Viertel des Gewinnes festgesetzt hat, fährt er fort: „*reliquas duas tertias vel tres quartas lucri restituant in pias causas, utpote acquisitas ex actione illicita.*“

Josef Weiß.

3. (Wichtig für die Führung des Taufbuches.)

Elisabeth Müller, am 18. Mai 1839 geboren, eheliche Tochter des Andreas Müller, hatte am 22. Februar 1857 den Johann Mayer geheirathet, welcher am 15. August 1861 starb.